Bekanntmachung

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde

Halver

vom 14.12.2020

Die Evangelische Kirchengemeinde Halver
vertreten durch das Presbyterium

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1
Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofes Halver und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3
Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren werden von der Friedhofsträgerin und/oder im Auftrage der Friedhofsträgerin vom Ev. Kreiskirchenamt Sauerland-Hellweg erhoben. Sie sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist und an die Ev. Kreiskirchenkasse Lüdenscheid zu zahlen.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4
Nutzungsgebühren

(1)	Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre)	444,00	Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	718,00	Euro
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	1.107,00	Euro

(2)	Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Namensplatte		
a)	Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)	2.364,00	Euro
b)	Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	1.518,00	Euro

(3)	Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a)	Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 32 Jahre)	791,00	Euro
b)	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 32 Jahre)	791,00	Euro
c)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung/Urnenbeisetzung auf Wahlgrabstätten gem. Ziffer 3a) je Grab und Jahr	24,71	Euro
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung auf Wahlgrabstätten gem. Ziffer 3b) je Grab und Jahr	24,71	Euro

(4)	Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a)	Erdbestattung -2 Gräber- (Nutzungszeit 32 Jahre)	4.276,00	Euro
b)	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 32 Jahre)	2.118,00	Euro
c)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung/Urnenbeisetzung auf Wahlgemeinschaftsgrabstätten gem. Ziffer 4a) je Grabstätte und Jahr	133,62	Euro
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung auf Wahlgemeinschaftsgrabstätten gem. Ziffer 4b) je Grab und Jahr	66,18	Euro

§ 5
Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 16,00 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

a. Abfallbeseitigungskosten
b. Wasserkosten
c. Reparaturen
d. Geringwertige Wirtschaftsgüter
e. Pflege der Friedhofsanlage (Hecken, Rasen, Bäume, Wege)
f. Anteilige Personal- und Verwaltungskosten

§ 6
Bestattungsgebühren

(1)	Grundgebühren		
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	400,00	Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	400,00	Euro
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	698,00	Euro
d)	Urnenbeisetzung	394,00	Euro

(2)	Besondere Gebühren		
a)	Benutzung der Friedhofskapelle	229,00	Euro
b)	Grunddekoration der Friedhofskapelle	72,00	Euro
c)	Orgelspiel	66,00	Euro
d)	Benutzung des Andachtsraumes	52,00	Euro
e)	Benutzung der Leichenkammer / Abschiedsräume	119,00	Euro
f)	Ausschmückung des Grabes (Erdbestattung)	55,00	Euro
g)	Ausschmückung des Grabes (Urnenbeisetzung)	23,00	Euro
h)	Pro Sarg- oder Urnenträger / Begleitperson	38,00	Euro

§ 7
Gebühren für Umbettungen

(1)	Umbettung auf demselben Friedhof		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.115,00	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	2.392,00	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	889,00	Euro

(2)	Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	715,00	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.694,00	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	495,00	Euro

(3)	Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	400,00	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	698,00	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	394,00	Euro

§ 8
Sonstige Gebühren

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmals (einschließlich jährlicher Standsicherheitsprüfung)	97,00	Euro
(2)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	54,00	Euro
(3)	Zustimmung zur Errichtung eines Holzkreuzes als Grabmal	54,00	Euro
(4)	Zustimmung zur Errichtung einer Einfassung	54,00	Euro
(5)	Zustimmung zur Änderung eines stehenden oder liegenden Grabmals oder eines Holzkreuzes als Grabmal oder einer Einfassung	27,00	Euro
(6)	Abbau- und Entsorgungsgebühr für ein stehendes Grabmal	148,00	Euro
(7)	Abbau- und Entsorgungsgebühr für ein liegendes Grabmal	52,00	Euro
(8)	Abbau- und Entsorgungsgebühr für eine Einfassung	211,00	Euro
(9)	Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Absatz 1 Friedhofssatzung	54,00	Euro
(10)	Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gem. § 6 Absatz 6 Friedhofssatzung	45,00	Euro
(11)	Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	18,00	Euro
(12)	Umschreibung des Nutzungsrechts	31,50	Euro
(13)	Rücknahme des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit	54,00	Euro

§ 9
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 07.09.2011, zuletzt geändert am 25.08.2014.

§ 10
In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 07.09.2011, zuletzt geändert am 25.08.2014, in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 26.06.2017, zuletzt geändert am 23.03.2020, außer Kraft.

Halver, den 14.12.2020

Die Friedhofsträgerin
Ev. Kirchengemeinde Halver
Das Presbyterium:

..... (Vorsitzende)

LS

..... (Mitglied) ..... (Mitglied)

In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Halver
vom 14. Dezember 2020
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 29. Februar 2024 erteilt.

Bielefeld, 18. Februar 2021

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

Martin Bock

Az.: 723.02-4104

Staatsaufsichtlich genehmigt
Arnsberg, den 16. März 2021 Az: 48.4.
Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag

Bezirksregierung 91 Arnsberg

Die vorstehende Gebührensatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht